

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch unangemessene und störende Nutzung des öffentlichen Raums in der Stadt Saalfeld.

Aufgrund des § 27 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), erlässt die Stadt Saalfeld als Ordnungsbehörde folgende Verordnung :

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den Bereich der Altstadt zwischen den historischen Stadtorten in den Straßen: Obere Straße, Töpfergasse, Markt, Brudergasse, Blankenburger Straße, Kirchplatz, Fleischgasse, Darrtorstraße, Saalstraße, Köditzgasse, Johannissgasse und Judengasse. Darüber hinaus im Dürerpark, Puschkinpark und sämtlichen öffentlichen Spielplätzen der Stadt Saalfeld.

§ 2 Begriffsbestimmung

Öffentlicher Raum im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Straßen einschließlich der Gehwege, Plätze, Grün- und Erholungsanlagen und sämtliche öffentliche Spielplätze der Stadt Saalfeld.

§ 3 Nutzung des öffentlichen Raums

Im öffentlichen Raum sind untersagt, das Lagern und dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstätten u. ä..

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 im öffentlichen Raum lagert oder dauerhaft außerhalb von Freischankflächen, Grillplätzen o. ä. verweilt und dabei Dritte erheblich belästigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten - im Sinne von Absatz 1 - ist die Stadt Saalfeld (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und spätestens 20 Jahre danach außer Kraft.

Stadt Saalfeld, 24. Mai 2004


Beetz
Bürgermeister der Stadt Saalfeld

